

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1976	Nummer 10
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	22. 1. 1976	RdErl. d. Innenministers Auslieferungersuchen als Einbürgerungshindernis bei jugoslawischen Staatsangehörigen.	128
20323	16. 1. 1976	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben.	128
2128	15. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Frühdiagnose der Phenylketonurie – Phenylbrenztraubensäure – Schwachsinn –; Untersuchung bei Neugeborenen	128
2129	16. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bildung und Berufung des Landesfachbeirats für den Rettungsdienst	128
54	13. 1. 1976	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bearbeitung von militärischen Übungsangelegenheiten durch die Landesbehörden und die Gemeinden und Gemeindeverbände	128
6300	20. 1. 1976	RdErl. d. Innenministers Gemeindehaushaltsrecht; Vorlage der Haushaltspläne der Gemeinden und Kreise an den Innenminister . . .	128
7861 7817	12. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben.	129
791	30. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nebenkosten beim Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Land oder mit Zuwendungen des Landes durch Gemeinden und Gemeindeverbände.	129
8301	19. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Kosten der Unterkunft in der Familie bei der Bemessung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG	130

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
28. 1. 1976	RdErl. – Personenstandswesen; Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	134
	Justizminister	
13. 1. 1976	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Tecklenburg	130
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	130
	Finanzminister	130
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 22. 1. 1976.	131
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 15. 1. 1976.	132
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 1. 1976.	133
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	134

I.

102

**Auslieferungersuchen
als Einbürgerungshindernis bei
jugoslawischen Staatsangehörigen**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1976
– I B 3/13 – 12.38.5

Der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geschlossene Auslieferungsvertrag (vgl. Gesetz v. 2. Oktober 1974 – BGBl. II S. 1257) ist nach der Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen v. 3. 11. 1975 (BGBl. II S. 1725) am 14. 11. 1975 in Kraft getreten. Art. 6 Abs. 2 des Vertrages begründet die Verpflichtung, einer Person, um deren Auslieferung der andere Staat ersucht, die Einbürgerung zu verweigern, es sei denn, daß diese Person einen Einbürgerungsanspruch besitzt.

Über die mir bekanntwerdenden Auslieferungersuchen der jugoslawischen Regierung werde ich die zuständige Einbürgerungsbehörde jeweils informieren.

– MBl. NW. 1976 S. 128.

20323

**Zahlung von
beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen
an Versorgungsberechtigte,
die ihren Wohnsitz außerhalb
des Bundesgebietes haben**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1976 –
B 3245 – 1.2 – IV B 4

In Nummer 1 Satz 3 meines RdErl. v. 31. 7. 1975 (SMBl. NW. 20323) werden in dem Klammerhinweis die Worte „vom 24. August 1961 in der Fassung vom 15. April 1975 – Bundesanzeiger Nr. 75 vom 22. April 1975“ durch die Worte „in der Fassung vom 27. November 1975 – Bundesanzeiger Nr. 224 vom 3. Dezember 1975“ ersetzt.

– MBl. NW. 1976 S. 128.

2128

**Frühdiagnose der Phenylketonurie
– Phenylbrenztraubensäure – Schwachsinn –
Untersuchung bei Neugeborenen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 1. 1976 – VI A 3 – 41.11.05

Der RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1965 (SMBl. NW. 2128) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 128.

2129

**Bildung und Berufung des Landesfachbeirats
für den Rettungsdienst**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 1. 1976
– VI A 4 – 03.57.00

1. Aufgrund des § 11 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481/SGV. NW. 215) wird der Landesfachbeirat für den Rettungsdienst gebildet.
2. Der Landesfachbeirat besteht aus 19 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - 2.1 je einem Vertreter des Städtetags und des Landkreistags Nordrhein-Westfalen für die Träger des Rettungsdienstes (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 RettG)
 - 2.2 drei Vertretern der freiwilligen Hilfsorganisationen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 RettG)

- 2.3 einem Vertreter der Ärztekammern und einem Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 RettG)
- 2.4 einem Vertreter der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 RettG)
- 2.5.1 zwei Vertretern der Krankenkassen (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 RettG)
- 2.5.2 zwei Vertretern der Berufsgenossenschaften (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 RettG)
- 2.6 vier Vertretern aus Wissenschaft und Technik (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 RettG)
- 2.7 Außerdem gehören ihm an:
 - 2.7.1 ein Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
 - 2.7.2 ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) Nordrhein-Westfalen
 - 2.7.3 ein Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen
3. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu berufen.
4. Die Mitglieder und deren Vertreter werden für die Dauer von drei Jahren berufen.

– MBl. NW. 1976 S. 128.

54

**Richtlinien
für die Bearbeitung von
militärischen Übungsangelegenheiten
durch die Landesbehörden und
die Gemeinden und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1976 –
VIII A 3 – 6.41

Der erste Halbsatz der Nummer 1.10 der Anlage 2 (Allgemeine Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen) zum RdErl. v. 6. 12. 1965 (SMBl. NW. 54) erhält folgende Fassung:

Damit etwa erforderliche polizeiliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden können, sind bei größeren Marschvorhaben (mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband) und bei Fahrten während der Dunkelheit mit abgedunkelten oder ausgeschalteten Beleuchtungseinrichtungen an Kraftfahrzeugen (unabhängig von einer ggf. bestehenden Verpflichtung zur Einholung einer Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde) mindestens 24 Stunden vorher (im Übungsgebiet auch mit geringerer angemessener Frist) von der Art des Marschvorhabens, der beteiligten Fahrzeuge, dem Beginn, den Marschstrecken und den vorgesehenen Durchlaufzeiten zu unterrichten:

– MBl. NW. 1976 S. 128.

6300

**Gemeindehaushaltsrecht
Vorlage der Haushaltspläne der Gemeinden
und Kreise an den Innenminister**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1976 – III B 3 – 5/11 – 1382/76

Bei der Einführung des Musters für die Zusammenfassung haushaltswirtschaftlicher Daten (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1975 – MBl. NW. S. 218 / SMBl. NW. 6300 –) hatte ich die Gemeinden und Kreise gebeten, mir sofort nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung eine Ausfertigung des Haushaltsplanes unmittelbar vorzulegen. Für das Haushaltsjahr 1975 sind die Haushaltspläne jedoch noch nicht von allen Gemeinden und Kreisen eingegangen. Die in Betracht kommenden Körperschaften werden gebeten, die Vorlage nachzuholen. Gleichzeitig bitte ich alle Gemeinden und Kreise sicherzustellen, daß die Haushaltspläne in den kommenden Haushaltsjahren mir rechtzeitig zugehen.

– MBl. NW. 1976 S. 128.

7861
7817

**Richtlinien
für die Förderung von betrieblichen
Investitionen in gemischten land- und
forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirt-
schaftlichen Betrieben**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 12. 1. 1976 – II A 5 – 2124/4.1 – 3438

Für die Förderung von betrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gilt folgendes:

1 Gefördert werden können

- 1.1 Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil ihres Einkommens aus der Land- und/oder Forstwirtschaft am Gesamteinkommen mindestens 50 v. H. beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht, sowie
- 1.2 Körperschaften oder Personenvereinigungen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Die Vorschrift gilt auch für Vermögensmassen.
- 1.3 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur zulässig, wenn eine Förderung nach Nummer 2 meiner Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft vom 11. 11. 1975 nicht möglich ist.
- 2 Bei Begünstigten nach Nummer 1 zählen zum landwirtschaftlichen Einkommen auch Einkommen aus der Forstwirtschaft und den nichtgewerblichen Nebenbetrieben.
- 3 Können Begünstigte nach Nummer 1.1 für reine Forstbetriebe oder für den forstlichen Betriebsteil gemischter Betriebe wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten der unteren Forstbehörde über die Höhe des auf Grund des Zuwachses oder des Nutzungssatzes nachhaltig möglichen Gewinns treten. Auf Grund eines Kostenvergleichs ist in diesen Fällen nachzuweisen, daß die Investitionen unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investitionen bedingten Zinsbelastungen wirtschaftlich und tragbar sind. Begünstigte, die gemischte Betriebe bewirtschaften, können auch allein für den landwirtschaftlichen Teil ihres Unternehmens einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen und den anderen Betriebsteil im Rahmen des außerlandwirtschaftlichen Einkommens berücksichtigen.
- 4 In begründeten Fällen kann bei Begünstigten nach Nummer 1 ein Zuschlag bis zu 10 v. H. zu dem Arbeitseinkommen des zu fördernden Betriebes gemacht werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das vergleichbare Arbeitseinkommen in einer Region nur dadurch erzielt werden kann, daß von den Arbeitnehmern eine größere Entfernung zum Arbeitsplatz zurückgelegt werden muß, und wenn zumutbare außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten nicht vorhanden sind.
- 5 Im übrigen gelten für die Förderung von gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie von forstwirtschaftlichen Betrieben
die Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBl. NW. 7861)
die Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung, RdErl. v. 23. 8. 1973 (n. v.) – III B 2 – 210 – 21485 –
und die Richtlinien für die Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben, RdErl. v. 30. 4. 1974 (SMBl. NW. 7861).
- 6 Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1976 in Kraft. Sie treten an die Stelle des RdErl. v. 23. 8. 1973 (n. v.) – II A 2 – 2124/4.1 – 3438.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1976 S. 129.

791

**Nebenkosten
beim Erwerb von Grundstücken für Zwecke
des Naturschutzes und der Landschaftspflege
durch das Land oder mit Zuwendungen des
Landes durch Gemeinden und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 30. 12. 1975 – I A 5 – 74.63

Für die Befreiung von den Kosten, die durch den Grunderwerb für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes entstehen, ist nach Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 791) folgendes zu beachten:

1 Vermessungskosten

Die persönliche Gebührenfreiheit nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) tritt auch bei der Vermessung der für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes erworbenen Grundstücke nicht ein. Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes sind u. a. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Zahlung von Gebühren für die Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden verpflichtet. Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Ankauf von Grundstücken für die genannten Zwecke sind aber kostenfrei, wenn die Kosten für eine Amtshandlung den Betrag von 10,- DM nicht überschreiten und Dritten nicht auferlegt werden können (§ 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden NW vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 1975 (GV. NW. S. 320), – SGV. NW. 7134 –. Die Höhe der Gebühren für die Vermessung von für Zwecke des Naturschutzes oder der Landschaftspflege erworbenen Grundstücken durch die Vermessungsämter richtet sich nach dieser Gebührenordnung.

2 Gerichts- und Notarkosten

2.1 Gerichtskosten

Für die Befreiung von den Gerichtskosten gelten für den Ankauf von Grundstücken zugunsten des Landes oder mit Zuwendungen des Landes durch Gemeinden oder Gemeindeverbände unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen.

2.1.1 Grunderwerb durch das Land

Für den Kauf durch das Land ist § 11 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), anzuwenden, nach welchem u. a. die Länder von der Zahlung der Kosten befreit sind.

2.1.2 Grunderwerb mit Zuwendungen des Landes durch Gemeinden (GV)

Beim Kauf von Grundstücken durch die Gemeinden und Gemeindeverbände findet hingegen das Gesetz über die Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 725 / SGV. NW. 34) Anwendung. Gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sind u. a. die Gemeinden und Gemeindeverbände von der Zahlung von Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen erheben, befreit, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

2.2 Notarkosten

Auch für die Notarkosten besteht beim Grundstücksankauf für die o. a. Zwecke teilweise Kostenbefreiung. § 144 Abs. 3 der Kostenordnung bestimmt:

„Ist am Ort der Amtshandlung durch Bundes- oder Landesrecht sachliche Gebührenbefreiung gewährt, so ermäßigen sich bei einem Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, die in §§ 36 bis 59, 71, 133, 145, 148 bestimmten Gebühren um 80 v. H. § 33 bleibt unberührt. Bei persönlicher Gebührenfreiheit gilt das gleiche gegenüber dem befreiten Kostenschuldner.“

Deshalb ist beim Erwerb von Grundstücken für die genannten Zwecke die Gebührenermäßigung beim Notar geltend zu machen.

3 Grunderwerb- und Grundsteuer

3.1 Grunderwerbsteuer

Im allgemeinen entstehen mit dem Grunderwerb auch Grunderwerbsteuern. Dies gilt jedoch nicht für den Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Grunderwerbsteuergesetz - GrEStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 612/SGV. NW. 611) entsteht bei diesem Grunderwerb durch das Land oder durch Gemeinden oder Gemeindeverbände keine Grunderwerbsteuerschuld.

3.2 Grundsteuer

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) ist die Grundsteuer für Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, dessen Erhaltung u. a. wegen seiner Bedeutung für den Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, zu erlassen, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertrag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen. Bei Park- und Gartenanlagen von geschichtlichem Wert ist der Erlaß von der weiteren Voraussetzung abhängig, daß sie in dem billigerweise zu fordernden Umfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind.

Deshalb ist von den höheren oder unteren Landschaftsbehörden, die die Kaufverhandlungen führen, nach den vorstehenden Grundsätzen zu prüfen, ob der Erlaß der Grundsteuer zu beantragen ist.

4 Kosten für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten bei Rechtsstreitigkeiten auf Grund von Kaufverträgen für den Grunderwerb durch das Land

Für Kosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, die sich auf Grund von Rechtsstreitigkeiten aus Kaufverträgen über den Grunderwerb für das Land ergeben, ist das Land nach § 2 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 941), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) von den Kosten befreit.

- MBl. NW. 1976 S. 129.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Kosten der Unterkunft in der Familie bei der Bemessung von Erziehungshilfe nach § 27 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 1. 1976 - II B 4 - 4401.1 - (1/76)

Durch das am 1. Januar 1976 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) wurde dem § 27 Abs. 1 BVG folgender Satz angefügt:

„Bei Bemessung der Leistungen für den Lebensunterhalt bleiben Kosten der Unterkunft in der Familie unberücksichtigt.“

Zur Auslegung dieser ergänzenden Vorschrift nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Mit dem Begriff „Familie“ in § 21 Abs. 1 Nr. 2 KfürsV war ursprünglich die elterliche Familie gemeint. Von diesem Begriff ist auch der Gesetzgeber bei der Ergänzung des § 27 Abs. 1 BVG ausgegangen; denn nur bei dieser Betrachtungsweise wird eine ungleiche Behandlung zwischen Auszubildenden, die ledig sind und verheirateten Auszubildenden mit eigenem Hausstand vermieden. Auszubildende, die verheiratet sind und einen eigenen Hausstand haben, gelten als außerhalb der Familie untergebracht. Für sie ist deshalb nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und Abs. 4 KfürsV der maßgebende Pauschbetrag für die Kosten der Unterkunft an Ausbildungs-ort als Bedarf anzuerkennen.

Die Ergänzung des § 27 Abs. 1 BVG hat auch Auswirkungen auf die Feststellung des zur Deckung des Bedarfs einzusetzenden Einkommens nach Nr. 1.133 der Richtlinien für die

Anwendung des § 25a Abs. 5 BVG, RdErl. v. 11. 11. 1974 (SMBl. NW. 8301). Zwar erhöhen sich die von dem Beschädigten oder dem noch lebenden Elternteil zu tragenden Kosten der Unterkunft um die anteiligen Kosten der Unterkunft, die bisher beim Bedarf des Auszubildenden berücksichtigt wurden. Der mit dem Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur beabsichtigte Zweck erfordert aber, daß bei der Feststellung der angemessenen Höhe, bis zu der Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, ein Maßstab angelegt wird, der dem Willen des Gesetzgebers Rechnung trägt.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

- MBl. NW. 1976 S. 130.

II.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Tecklenburg

Bek. d. Justizministers v. 13. 1. 1976
- 5413 E - I B. 122

Bei dem Amtsgericht Tecklenburg ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Tecklenburg mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Tecklenburg
Kenn-Nummer: 11

- MBl. NW. 1976 S. 130.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Freiherr Dr. V. von Malchus zum Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen z. A.

Diplom-Ökonom U. Döhne zum Regierungsrat z. A.

Diplom-Sozialwissenschaftler K. F. Ostholt zum Regierungsrat z. A.

- MBl. NW. 1976 S. 130.

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. P.-J. Stein zum Ministerialrat
Oberregierungsräte H. J. Kanne
Dr. P. Meyer

zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsbaurat K.-H. Hartmann zum Regierun-
gsbaudirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialräte K. Ranft
A. Wienforth

Nachgeordnete Stellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsrat T. Bürger zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsrätin z. A. R. Ruban zur Regierungsrätin

Finanzamt Moers:

Regierungsrat H. Clouth zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Krefeld:

Regierungsbaurat H. Berghof zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Köln-Mitte:

Regierungsrat Dr. W. Schwarzer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Außenstadt:

Regierungsrat z. A. H. Neumann zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Hörde:

Regierungsrat Dr. H. D. Kühn zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lübbecke:

Regierungsrat F. Hölscher zum Oberregierungsrat

Finanzamt Recklinghausen:

Regierungsrat z. A. K. Kröhnert zum Regierungsrat

Staatshochbauamt für die Universität Bochum:

Regierungsbaurat R. Lenk zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf:

Regierungsbaurat H. Wagner zum Oberregierungsbaurat

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW, Aachen:

Regierungsbaurätin z. A. A. Mennicken-Hauschildt zur Regierungsbaurätin

Regierungsrat z. A. R. Steingen zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsdirektor K. Becklas an das Finanzamt Hörter

Finanzamt Essen-Nord:

Regierungsrat U. Grunz an die Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Finanzamt Euskirchen:

Regierungsrat F. Lohlein an das Finanzamt Köln-Süd

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd:

Regierungsdirektor L. Bette an das Finanzamt Gelsenkirchen-Nord

Finanzamt Recklinghausen:

Oberregierungsrat P. Frey an die Oberfinanzdirektion Münster

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW, Außenstelle Münster

Regierungsbaudirektor A. Scholz an das Staatshochbauamt für die Universität Münster

Regierungsbaudirektor H. Schultheis an das Staatshochbauamt Münster

Oberregierungsbaurat W. Baum an das Staatshochbauamt Essen

Regierungsbaurat U. Schwarz an das Staatshochbauamt Münster

Es ist in den Landesdienst übernommen worden:

Regierungsrat Dr. T. Hennig von dem Finanzamt Lüneburg an das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Es sind in den Ruhestand getreten:

Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin:

Oberregierungsrat E. A. Redeker

Finanzamt Kempen:

Regierungsdirektor Dr. H. Böhmert

Finanzbauamt Köln-Ost:

Leitender Regierungsbaudirektor H. Möller

Landesfinanzschule NW, Nordkirchen:

Regierungsdirektor K. Krampe

Staatshochbauamt Mönchengladbach:

Regierungsbaudirektor P. Otto

Es ist ausgeschieden:

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf:

Oberregierungsrat Dr. H. J. Lethaus

– MBl. NW. 1976 S. 130.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 3 v. 22. 1. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	6. 12. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) und des Niederrhein-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344), soweit sie den Kreis Moers, die Stadt Homberg, die Stadt Rheinhausen, die Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen und die Gemeinde Rheinkamp betreffen, mit Artikel 78 der Landesverfassung	12
20303	13. 1. 1975	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	12
20320	30. 12. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten.	14
2061		Berichtigung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW.) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706)	12
221	2. 1. 1976	Bekanntmachung des Abkommens über die Änderung des Abkommens über die Errichtung eines Wissenschaftsrates	12
311	6. 1. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern.	13

– MBl. NW. 1976 S. 131.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 15. 1. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Befreiung vom Schulunterricht zum Besuch des „Jugendkongresses Pfingsten 1976“. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 11. 1975.

Berichtigung. Entlassungstermine für Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Vollzeitschulen am Ende des Schuljahres 1975/76. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 12. 1975

Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen; hier: Probeweise Einführung des „Zielfelderplanes“ im Fach Katholische Religionslehre an einigen Hauptschulen und den Gesamtschulen des Landes. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 12. 1975

Förderung des Schulsports; hier: Landessportfest der Schulen 1976; Änderungen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 12. 1975.

Auflösung des Bezirksseminars II in Leverkusen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 12. 1975.

Erwerb der Fachoberschulreife und der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst im Land Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung der Bestimmungen zum Erwerb der Fachoberschulreife. Gem. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1975.

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten

Promotionsordnung des Fachbereichs Maschinenbau/Schiffstechnik der Gesamthochschule Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 12. 1975

Promotionsordnung der Fachbereiche Mathematik-Naturwissenschaften der Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 11. 1975.

Einführung des Jahresrhythmus an den Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengängen der Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Fachbereiche Sozialwesen und Wirtschaft. Erl. des Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 6. 1975. 11

Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachrichtung Raumplanung; hier: Ergänzung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 11. 1975. 11

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 12. 1975 11

Ungültigkeitserklärung eines Fakultätssiegels der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 12. 1975. 11

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers 12

Amtliches Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen für die 8. Wahlperiode (1975 bis 1980) 13

Jahreshauptversammlung des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts vom 11. bis 15. April 1976 13

Fünf Jahre Filmothek der Jugend des Landes Nordrhein-Westfalen 13

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. November bis 6. Dezember 1975 13

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. November bis 15. Dezember 1975 16

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. StGB §§ 22, 242, 243 I Nr. 1. – Das Eindringen des Täters in das Gebäude oder den umschlossenen Raum, um festzustellen, ob sich dort Stehlenswertes finde, ist Versuch, nicht bloße Vorberingungshandlung zum Diebstahl. OLG Hamm vom 21. Oktober 1975 – 5 Ss 317/75	19
Anordnung über die Mitwirkung des Beamten des gehobenen Justizdienstes bei der Überwachung des Verurteilten nach § 34 GnO NW	13	3. StPO § 462 a I, § 454 I Satz 3. – Soweit die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung durch drei Richter berufen ist, bestehen gegen die Anhörung des Verurteilten durch ein Mitglied der Strafvollstreckungskammer als beauftragten Richter keine grundsätzlichen Bedenken. OLG Düsseldorf vom 19. Juni 1975 – 2 Ws 204/75	20
Erste Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VerwVO. VwVG. NW.	14	4. GVG § 178. – Erscheint ein Zeuge in unangemessener Kleidung zur Hauptverhandlung (hier: mit entblößtem Nabel) und ergibt sich seine Mißachtung des Gerichts auf einen entsprechenden Vorhalt des Vorsitzenden, so liegt darin eine Ungebühr i.S. des § 178 GVG. – Der Sachverhalt, der zur Verhängung eines Ordnungsmittels geführt hat, muß mindestens aus der Sitzungsniederschrift ersichtlich sein. OLG Hamm vom 3. Oktober 1975 – 2 Ws 238/75	21
Bekanntmachungen	14	5. StPO § 81. – Ändern sich nach Eintritt der Rechtskraft eines Beschlusses nach § 81 StPO die der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, so muß das Gericht ggf. erneut über die Notwendigkeit der Unterbringung befinden. OLG Hamm vom 4. Juni 1975 – 3 Ws 71/75	21
Personalnachrichten	14	6. OWIG § 72. – Auch wenn der Betroffene zunächst dem Beschlußverfahren zugestimmt hatte, ist nach Erhebung weiterer Beweise eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung nur dann zulässig, wenn entweder der Betroffene sein Einverständnis in Kenntnis der durchgeführten Beweisaufnahme wiederholt hat oder das Amtsgericht erneut nach § 72 Abs. 1 Satz 2 OWIG verfährt. Andernfalls ist gegen die gleichwohl im Beschlußverfahren ergangene Entscheidung die Rechtsbeschwerde zulässig. OLG Hamm vom 17. April 1975 – 5 Ss OWI 281/75	22
Rechtsprechung		7. StPO § 302; OWIG § 79. – Die Wirksamkeit eines vom Verteidiger – in Abwesenheit des Betroffenen – nach der Verkündung der Urteilsformel erklärten Rechtsmittelverzichts, wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Verteidiger zuvor auf die mündliche Bekanntgabe der Urteilsgründe verzichtet hatte. OLG Hamm vom 29. Juli 1975 – 2 Ss (OWI) 607/75	23
Zivilrecht			
BGB §§ 125, 127; ZPO §§ 286, 416. – Haben Kaufleute einen Schriftvertrag mit der Maßgabe geschlossen, daß mündliche Nebenabreden unverbindlich sein sollen, dann ist die bloße Behauptung, mündliche Nebenabreden seien getroffen worden, rechtsunerblich und veranlaßt keine Beweisaufnahme. Es muß vielmehr im einzelnen dargelegt und unter Beweis gestellt werden, daß die Parteien den vereinbarten Formzwang zugleich mit der mündlichen Abrede formlos aufheben wollten. Dies ist im Zweifel nicht anzunehmen, sondern nach der Lebenserfahrung ist im Gegenteil davon auszugehen, daß bei Vereinbarung der Schriftform auch nur der schriftlich formulierte Vertragstext für die Rechte und Pflichten der Vertragschließenden maßgebend sein soll. OLG Köln vom 29. Oktober 1975 – 2 U 33/75	16		
Strafrecht			
1. StPO § 261. – Die tatrichterliche Überzeugungsbildung ist revisionsrechtlich angreifbar, wenn ihr nicht die auf den konkreten Umständen des Geschehensablaufs beruhenden, sondern in erster Linie abstrakt theoretische Überlegungen zugrunde liegen. OLG Hamm vom 31. Oktober 1975 – 1 Ss 336/75	18		

Innenminister**Personenstandswesen****Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1976 –
I B 3/14 – 66.11

In der Zeit vom 10. bis 15. 5. 1976 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e.V. – ein Sonderseminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Lande Nordrhein-Westfalen durch. Im Rahmen dieser Sonderveranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts sowie des internationalen Privatrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an diesem Sonderseminar teilnehmen.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu diesem Seminar zu entsenden. Anmeldungen sind bis zum 1. 4. 1976

- a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln
an den Fachverband der Standesbeamten
Nordrhein e.V.

4 Düsseldorf
Rosenstraße 10

- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster
an den Fachverband der Standesbeamten
Westfalen-Lippe
z. Hd. Herrn Stadtoberamtmann a. D. Fritz Janiesch

435 Recklinghausen
Saarstraße 40

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

Die Gebühr für dieses Seminar beträgt 255,- DM. In diesem Betrag sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die Teilnehmergebühr enthalten. Wegen der reisekostenrechtlichen Erstattung weise ich auf meinen RdErl. v. 7. 5. 1968 (SMBl. NW. 211) zu § 20 DA hin.

– MBl. NW. 1976 S. 134.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1975 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1975 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 14,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM =

16,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1976 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1976 S. 134.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.